

**Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co.KG
(GmbH & Co.KG)**

Referenten: Christiane Müller und Danny Gräf
WISO, ITS99

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co.KG (GmbH & Co.KG)

Die GmbH & Co.KG ist eine Kombination aus GmbH und Kommanditgesellschaft. Wie Sie wissen, kann sich an der KG auch eine juristische Person beteiligen, und so haben findige Unternehmer früh erkannt, dass der gesellschaftsrechtliche Zusammenschluss von GmbH und KG erhebliche Vorteile mit sich bringt. Dabei übernimmt die GmbH die Rolle des Komplementärs.

Die GmbH & Co.KG ist eine *Personengesellschaft*, deren *Vollhafter keine natürliche Person*, sondern eine *GmbH* ist. Sie ist damit eine „*beschränkt haftende* Personenhandelsgesellschaft“.

Die Kommanditisten dieser Gesellschaft sind häufig die Gesellschafter der Komplementär-GmbH. Es können aber auch andere juristische Personen sein. Die Vor- und Nachteile dieser Gesellschaftsform stellen wir Ihnen jetzt vor.

Rechtliche Grundlagen und Bedeutung	3
Haftbeschränkung	4
Drittorganschaft	4
Steuerrechtliche Aspekte	5
Bilanzrecht	5
Die Unternehmensgründung	7
Der Gesellschaftsvertrag	7
Die Firma der GmbH & Co.KG	8
Die Rechten und Pflichten der Komplementär-GmbH	8
Geschäftsführung und Vertretung	8
Beteiligung an Vermögen und Gewinn	9
Unbeschränkte Haftung	9
Die Rechte und Pflichten der Kommanditisten	10
Geschäftsführung und Vertretung	10
Haftung	10
Auflösung und Kündigung	10
Handelsgesetzbuch (HGB)	11
§ 19	11
§ 30	11
§ 161	11
§ 164	12
§ 165	12
§ 167	12
§ 168	12
§ 172	12
§ 177	13
§ 267	13
§ 326	14
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	14
§ 181	14

Rechtliche Grundlagen und Bedeutung

Wir haben bisher stets streng unterschieden zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften. Die GmbH & Co.KG ist neben der KG auf Aktien die einzige Form, in der die beiden Gesellschaftstypen vermischt sind. Zu Beginn traten die Gerichte diesem „Gesellschaftszwitter“ skeptisch gegenüber. Erst 1922 hat das Reichsgericht seine Zulässigkeit letztinstanzlich klargestellt.

Es treffen hier wie gesagt zwei unterschiedliche Gesellschaftskonstruktionen aufeinander. Die Frage ist nun; Welches Recht kommt zur Anwendung? Handelt es sich um eine „kapitalistische“ Personengesellschaft oder um eine Kapitalgesellschaft mit nebensächlicher „Personenbedeutung“? Hat der Gesetzgeber gar ein eigenes Gesetz dafür geschaffen?

Die GmbH & Co.KG gilt primär als *Kommanditgesellschaft*, auf die das KG-Recht angewendet wird (§§ 161 ff. HGB). Für die Komplementär-GmbH gilt das GmbH-Gesetz.

Die GmbH & Co.KG gilt primär als *Personengesellschaft* (Kommanditgesellschaft). Nach außen hin steht also das personenbezogene Element im Vordergrund. Die Konsequenz: Für die GmbH & Co.KG gelten die Regeln über die KG. So müssen die Voraussetzungen für die KG vorliegen, wie z.B. mindestens ein Komplementär und mindestens ein Kommanditist; der Zweck der Gesellschaft muss der Betrieb eines vollkaufmännischen Handelsgewerbes sein. Neben der Anwendung des HGB kommen, was die Komplementär-GmbH betrifft, die Vorschriften des GmbHG zur Anwendung. Ergänzend wurden für diese „kapitalistische Personengesellschaft“ zahlreiche *Sonderregelungen* aufgestellt. Die Norm zur Firmierung finden Sie wiederholend unter §19 Abs. 5 HGB. Sonderregelungen bestehen darüber hinaus für die Gestaltung von Geschäftsbriefen (§ 177a HGB) oder für kapitalersetzende Gesellschafterdarlehen (§ 172a HGB).

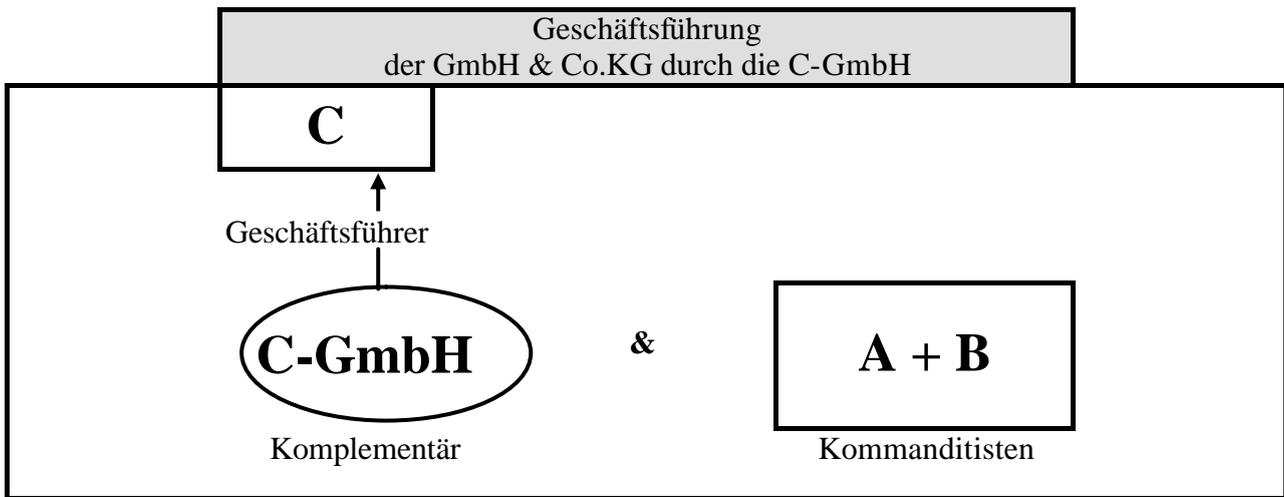
Die *Struktur der Gesellschaft* sieht somit wie folgt aus:

- Eine *GmbH* (juristische Person) ist der *persönlich haftende Gesellschafter*.
- Die *Gesellschafter der GmbH* sind in aller Regel die *Kommanditisten* der KG.
- Die *Gesellschafter* sind in aller Regel auch die *Geschäftsführer der GmbH*.

Beispiel:

Die C-GmbH ist seit Jahren erfolgreich in der Baubranche tätig. Wie bei vielen Unternehmen mangelt es der GmbH an Kapital für weitreichende Investitionen. Man sucht Kapitalgeber und findet A und B, die sich mit einer Einlage beteiligen wollen. Nun werden A und B nicht als Gesellschafter in die C-GmbH aufgenommen, sondern man gründet die GmbH & Co.KG, ein rechtlich selbständiges, neues Unternehmen.

Die Konstruktion der GmbH & Co.KG



Warum kam man eigentlich auf die Idee, diese Gesellschaftsform zu schaffen? Welche Motive stehen hinter der Gründung einer GmbH & Co.KG?

Haftbeschränkung

Die an der GmbH & Co.KG beteiligten natürlichen Personen sind Kommanditisten, sie haften nicht persönlich. Ihre Haftung ist auf ihre Kommanditeinlage beschränkt. Die Komplementär-GmbH haftet theoretisch unbeschränkt (§ 13 Abs. 2 GmbHG).

Das Fazit aus dieser Haftungsverteilung: Die Haftungsbeschränkung ist umfassend. Dieser Gesellschaftsform wird daher oft mangelnde Seriosität und mangelnde Kreditwürdigkeit vorgeworfen. Andererseits ist der Wunsch des Unternehmers, seine Haftung soweit wie möglich zu beschränken, verständlich.

Zweck der GmbH & Co.KG ist es, eine *Personengesellschaft* aufzubauen, *ohne* dass eine *natürliche Person voll haftet*.

Drittorganschaft

Aus dem Recht der Personengesellschaften: Der persönlich haftende Gesellschafter der KG führt die Geschäfte und vertritt die Gesellschaft nach außen. Bei der GmbH & Co.KG ist die GmbH Komplementär. Nun ermöglicht das GmbH-Gesetz aber die Bestellung von Nicht-Gesellschaftern zu Geschäftsführern. Auf diese Weise wird das Prinzip der *Fremd-* bzw. *Drittorganschaft* in der KG hineingetragen. Der Vorteil: Versierte Spezialisten haben Geschäftsführungs- und Vertreterbefugnis.

Steuerrechtliche Aspekte

Bis zum Jahr 1977 war das vordringlichste Motiv für die GmbH & Co.KG, durch die Gründung einer Personengesellschaft die Doppelbesteuerung durch Körperschafts- und Einkommenssteuer zu umgehen. Aber auch nach der Einführung des Anrechnungsverfahrens (d.h. bezahlte Körperschaftssteuer wird bei der Einkommenssteuerschuld berücksichtigt) ist die GmbH & Co.KG steuerrechtlich sehr beliebt. Die Doppelbelastung der Kapitalgesellschaften bei der Vermögenssteuer ist nämlich nach wie vor vorhanden

Bilanzrecht

Obwohl wir die Bilanzierungsrichtlinien für die Kapitalgesellschaften in den Einzelheiten nicht besprechen wollen, müssen wir anmerken, dass diese Gesellschaften erweiterte Publizitätspflichten haben, d.h. sie müssen ihre Unternehmensinterna offen legen. Bei der GmbH & Co.KG kann diese Verpflichtung umgangen werden (§ 267 Abs. 1, § 326 HGB).

Ein Vorteil der GmbH & Co.KG: Speziell ausgebildete und erfahrene Dritte können die Gesellschaft führen. Die Unternehmensführung bleibt damit nicht auf die eigenen Organe beschränkt.

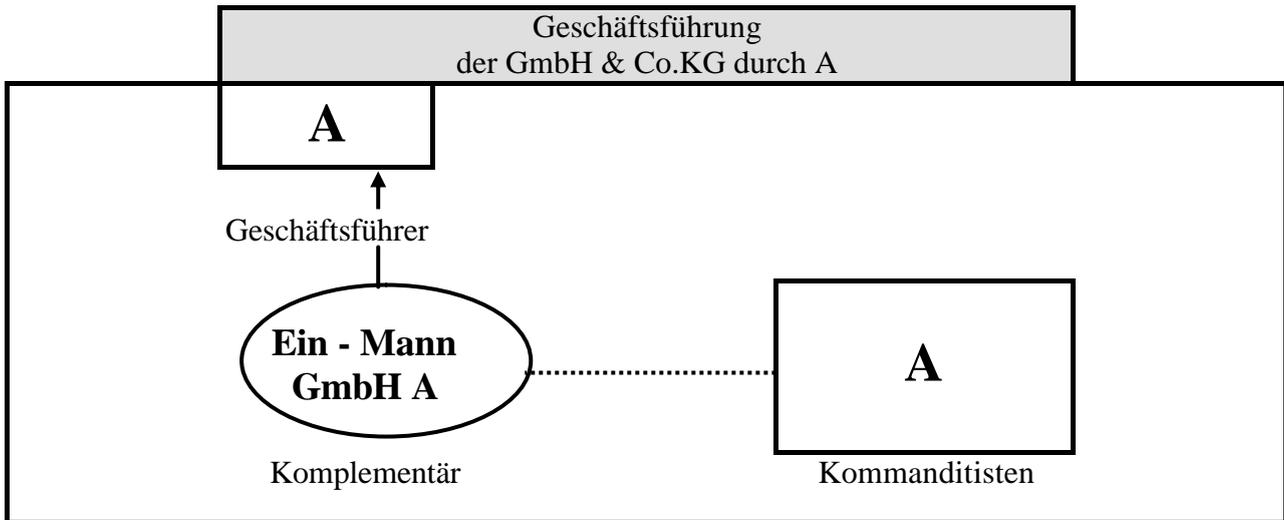
Die *Haftungsbeschränkung*, die *Steuervorteile*, die Beteiligung von *Fremdorganen* und *bilanzrechtliche Aspekte* sind die hauptsächlichen Gründungsmotive der GmbH & Co.KG

Als nächstes beschreiben wir nun zwei besondere Konstruktionen der GmbH & Co.KG: die Ein-Mann- GmbH & Co.KG und die Publikums- GmbH & Co.KG.

Die Ein-Mann- GmbH & Co.KG

Unternehmer A möchte alle Vorteile der Personengesellschaft und der Kapitalgesellschaft in einer Gesellschaftsform wahrnehmen. Er entschließt sich daher zur Gründung einer GmbH & Co.KG. Als erstes errichtet er eine Ein-Mann-GmbH. Nachdem diese als juristische Person rechtlich existent ist, gründet er zwischen der Ein-Mann-GmbH und sich selbst als Kommanditisten eine GmbH & Co.KG. Die Geschäftsführung der GmbH und der KG übernimmt A selbst. Er könnte auch eine Geschäftsführer einstellen. Wirtschaftlich gesehen hat er nun eine „*Einzelfirma mit beschränkter Haftung*“.

Die Konstruktion der Ein - Mann - GmbH & Co.KG



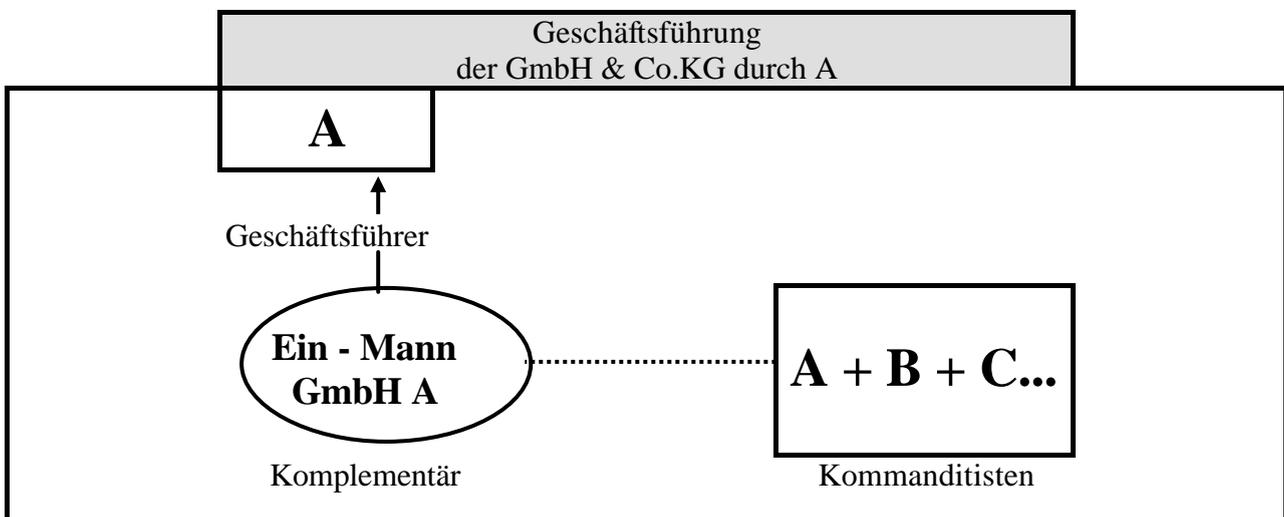
Die Publikums - GmbH & Co.KG

Bei der Publikums- GmbH & Co.KG beteiligen sich *vielen* Kommanditisten mit Einlagen an der Gesellschaft. Diese Gesellschaftsform ist im Bereich von gewährten Subventionen und als Abschreibungsgesellschaft sehr beliebt.

Beispiel:

Die Hochbau GmbH & Co.KG hat sich auf Großprojekte in Berlin und im Zonenrandgebiet spezialisiert. Für Bauvorhaben in diesen Gebieten werden Steuervergünstigungen bzw. Subventionen gewährt. Hinter der Gesellschaft steht der findige Bauunternehmer B. Er hat eine Ein-Mann-GmbH gegründet und wirbt um eine Vielzahl von Kommanditisten, die sich lediglich mit einer Einlage beteiligen. Angesichts von Steuervergünstigungen und Subventionen kann er ihnen hohe Gewinne versprechen. Beteiligen sich nur 100 Personen mit einer Einlage von DM 10.000,- als Kommanditisten, so steht der GmbH & Co.KG eine weitere Millionen DM zur Verfügung, mit der sie Investitionen tätigen kann.

Die Konstruktion der Publikums - GmbH & Co.KG



Da in der Vergangenheit viele dieser Publikumsgesellschaften auf Gedeih und Verderb von der Unternehmerpersönlichkeit der hinter der GmbH stehenden Personen abhängig waren, ist man dazu übergegangen, die vielen Kommanditisten abzusichern, indem man zur Kontrolle der Komplementär-GmbH einen *Aufsichtsrat* bestellt. Die Einlage der Kommanditisten lassen sich auch durch ein *Treuhandmodell* über eine Bank absichern. Es funktioniert so: Die Bank als Treuhänderin sammelt die Beiträge der Kommanditisten; diese erhalten Urkunden über die geleisteten Einlagen. So kann sich auch der Kleinanleger an Gesellschaften beteiligen und darauf bauen, dass die Großbanken hinreichende Sicherheit für eine risikolose Beteiligung an der GmbH & Co.KG geben.

Die Unternehmensgründung

Wie jede andere Gesellschaft entsteht die GmbH & Co.KG durch Gründung. Die Gesellschafter schließen sich zusammen, indem sie einen Gesellschaftsvertrag vereinbaren. Sie sind auf der einen Seite die GmbH, die Komplementärin ist, und auf der anderen Seite der oder die Kommanditisten.

Der Gesellschaftsvertrag

Die *Gründung* der GmbH & Co.KG erfolgt in *Stufen*. Die Grundüberlegungen kennen Sie von der Ein-Mann- GmbH & Co.KG her.

Der Gründung der GmbH & Co.KG geht zumeist die Errichtung einer GmbH voraus. Es gibt zwei Möglichkeiten der Gründung:

- *Neugründung*, d.h. eine GmbH wird gegründet, die ihrerseits nach ihrem Entstehen mit anderen Personen als Kommanditisten die GmbH & Co.KG gründet.
- *Eintritt* einer Komplementär-GmbH. In diesem Fall tritt eine bestehende oder zu gründende GmbH als Komplementärin in eine bereits bestehende KG ein.

Die <i>Gründung der GmbH</i> erfolgt nach den Vorschriften des <i>GmbH-Gesetzes</i> . Die <i>Gründung der GmbH & Co.KG</i> folgt den Vorschriften des HGB.
--

Im Gesellschaftsvertrag kann das Verhältnis der Gesellschafter untereinander frei geregelt werden, sofern nicht zwingendes Recht berührt wird.

Ein besonderes Problem der GmbH & Co.KG ist das *Selbstkontrahierungsverbot* nach § 181 BGB. Wir wollen es an einem Fallbeispiel darlegen. Die Problemstellung der Selbstkontrahierung, d.h. des Vertragsabschlusses des Vertreters einer Gesellschaft mit sich selbst:

Die Probleme des Selbstkontrahierungsverbots des § 181 BGB werden in der Regel durch die Formulierung einer Genehmigungsklausel im Gesellschaftsvertrag gelöst.

Die Firma der GmbH & Co.KG

Die Firma einer KG muss den Namen wenigstens eines persönlich haftenden Gesellschafters plus einen Gesellschaftszusatz enthalten (§ 19 HGB). Da die GmbH meist alleinige Komplementärin der GmbH & Co.KG ist, bedeutet dies: Die Firma der GmbH muss in der Firma der GmbH & Co.KG enthalten sein. Unter Berücksichtigung der Grundsätze der Firmenunterscheidbarkeit (§ 30 HGB) ergeben sich daraus oft Schwierigkeiten in der Firmierung, weil die Firma der GmbH & Co.KG natürlich von der GmbH der Komplementär-GmbH geprägt wird. Das bloße Anhängen des Kürzels „KG“ ist *kein* ausreichendes Unterscheidungsmerkmal.

Beispiel:

Die Firma der Komplementärin lautet „IMMO GmbH“; zulässig wäre „Gesellschaft für Immobilienbesitz mbH & Co.KG“. Nicht gestattet ist hingegen „IMMO GmbH & Co.KG“.

Die *Firma* einer GmbH & Co.KG muss den *Namen* des *persönlich haftenden Gesellschafters* und einen *Gesellschaftszusatz* enthalten. Sie muss sich von der Komplementär-GmbH *deutlich unterscheiden*.

Tritt eine GmbH als Komplementärin in ein bestehendes Unternehmen ein, so muss die Haftungsbeschränkung auch jetzt erkennbar sein.

Dies gilt nur dann nicht, wenn zu den persönlich haftenden Gesellschaftern eine natürliche Person gehört (§ 19 Abs. 5 HGB). Aber dieser Fall ist in der Rechtspraxis natürlich selten.

Die Rechten und Pflichten der Komplementär-GmbH

Die Rechtsstellung der Komplementär-GmbH und ihr Verhältnis zu den Kommanditisten unterliegt dem Ihnen bekannten Recht der KG (§§ 164 ff. HGB). Wir begnügen uns daher mit einer Zusammenfassung des Wichtigsten.

Die Komplementär-GmbH

- ist zuständig für Geschäftsführung und Vertretung,
- ist beteiligt am Vermögen und am Gewinn
- und sie haftet.

Geschäftsführung und Vertretung

Zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung der GmbH & Co.KG ist *allein* der Komplementär – also die GmbH – berechtigt und verpflichtet. Sie handelt als juristische Person durch ihr Organ: den Geschäftsführer.

Geschäftsführung und *Vertretung* liegen bei der *Komplementär-GmbH*. Sie handelt durch ihren *Geschäftsführer*.

Eine Beschränkung der Vertretungsmacht der Geschäftsführung der GmbH ist im Außenverhältnis *unwirksam*; im Innenverhältnis ist sie dagegen ohne weiteres möglich. Die GmbH kann z. B. verpflichtet werden, die GmbH & Co.KG nur nach besonderer *Weisung der Kommanditisten* zu vertreten.

Wie bei der KG haben die *Kommanditisten* nur bei außergewöhnlichen Geschäften das Recht auf *Widerspruch* (§ 164 HGB).

Beteiligung an Vermögen und Gewinn

§ 167 HGB bestimmt, wie die Gesellschafter am Gesellschaftsvermögen der GmbH & Co.KG sowie an ihrem Gewinn und Verlust beteiligt sind. Die Gewinnverteilung erfolgt entweder nach § 168 HGB oder nach Gesellschaftsvertrag. Gerade wegen der steuerlichen Gründungsmotive der GmbH & Co.KG enthalten die Gesellschaftsverträge genaue Aussagen über die Gewinnverteilung. Es sind alle Modalitäten zulässig, sogar der völlige Ausschluss der Komplementär-GmbH vom Gewinn. Steuerrechtlich gesehen würde eine verdeckte Gewinnausschüttung zugunsten der Gesellschafter der GmbH vorliegen, wenn die GmbH als eigene Rechtsperson keine angemessene Gewinnbeteiligung für Kapital und Arbeitseinsatz erhalten würde. Der Bundesfinanzhof – das höchste deutsche Finanzgericht – hat dazu entschieden, dass ein unangemessener Verzicht der GmbH auf Gewinn automatisch und über Gebühr den Gewinn der Gesellschafter erhöht, obwohl er eigentlich dem Betriebsergebnis der GmbH zuzuordnen ist. Dadurch wird den Gesellschaftern ein zusätzlicher, „verdeckter“ Gewinn zuteil.

Der *Gesellschaftsvertrag* sowie die §§ 167, 168 HGB regeln die Beteiligung der Gesellschafter am *Vermögen* sowie an *Gewinn und Verlust* der GmbH & Co.KG.

Unbeschränkte Haftung

Wie Sie wissen, haftet der Komplementär der KG für Gesellschaftsschulden unbeschränkt. Dies gilt auch für die GmbH & Co.KG. Bei den Motiven für die Wahl dieser Gesellschaftsform haben wir jedoch gezeigt, dass ein Haken an dieser beschränkten Haftung ist: Unbeschränkte Haftung ist bei der Komplementär-GmbH als juristischer Person gleich Haftung mit dem ganzen Vermögen, das sie als juristische Person hat. Wird die Komplementär-GmbH mit ihrem Mindestkapital gegründet, so ist die Haftung als persönlich haftender Gesellschafter der KG auf DM 50.000,- beschränkt.

Die *Komplementär-GmbH* haftet *unbeschränkt* mit dem ganzen *Vermögen* der *juristischen Person*.

Der Ausnahmefall der Durchgriffshaftung gilt auch für die GmbH & Co.KG.

Die Rechte und Pflichten der Kommanditisten

Die Stellung der Kommanditisten in einer GmbH & Co.KG ist identisch mit der einer KG. Ergänzend wollen wir noch auf folgende Punkte hinweisen:

Geschäftsführung und Vertretung

Sie wissen: Die Kommanditisten sind von Geschäftsführung und Vertretung der KG *ausgeschlossen* (§§164, 170 HGB). Im Innenverhältnis kann aber festgelegt werden, dass die Komplementär-GmbH an die Weisung der Kommanditisten gebunden sei. Zur weiteren Stärkung ihrer Rechtsstellung kann den Kommanditisten eine besondere Vollmacht, z.B. Prokura oder Handlungsvollmacht, eingeräumt werden. Bei der Publikums-GmbH & Co.KG sind die Befugnisse der Kommanditisten am stärksten „gestützt“.

Die *Kommanditisten* der GmbH & Co.KG sind grundsätzlich von Geschäftsführung und Vertretung *ausgeschlossen*. Im *Innenverhältnis* können ihnen gewisse Rechte eingeräumt werden.

Haftung

Die *Kommanditisten* haften für Gesellschaftsschulden nur mit ihrer *Einlage*. Dies gilt auch, wenn die Kommanditisten zugleich die Geschäftsführer der GmbH & Co.KG sind. Eine unbeschränkte persönliche Haftung der sog. geschäftsführenden Kommanditisten sieht das Gesetz nicht vor.

Auflösung und Kündigung

Die GmbH & Co.KG ist eine Kommanditgesellschaft; für ihre Beendigung gelten daher die Vorschriften für die KG. Die einzige Besonderheit ist: Wenn alle Kommanditisten ausscheiden und deren Anteile der Komplementär-GmbH zuwachsen, gehen Unternehmen und Geschäftstätigkeit von der ursprünglichen GmbH & Co.KG auf die GmbH über.

Handelsgesetzbuch (HGB)

§ 19

1. Buch - Handelsstand (§§ 1 - 104)
3. Abschnitt - Handelsfirma (§§ 17 - 37a)

- (1) Die Firma muß, auch wenn sie nach den §§ 21, 22, 24 oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften fortgeführt wird, enthalten:
 1. bei Einzelkaufleuten die Bezeichnung "eingetragener Kaufmann", "eingetragene Kauffrau" oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung, insbesondere "e.K.", "e.Kfm." oder "e.Kfr.";
 2. bei einer offenen Handelsgesellschaft die Bezeichnung "offene Handelsgesellschaft" oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung;
 3. bei einer Kommanditgesellschaft die Bezeichnung "Kommanditgesellschaft" oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung.
- (2) Wenn in einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft keine natürliche Person persönlich haftet, muß die Firma, auch wenn sie nach den §§ 21, 22, 24 oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften fortgeführt wird, eine Bezeichnung enthalten, welche die Haftungsbeschränkung kennzeichnet.

§ 30

1. Buch - Handelsstand (§§ 1 - 104)
3. Abschnitt - Handelsfirma (§§ 17 - 37a)

- (1) Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Ort oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsregister oder in das Genossenschaftsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden.
- (2) Hat ein Kaufmann mit einem bereits eingetragenen Kaufmanne die gleichen Vornamen und den gleichen Familiennamen und will auch er sich dieser Namen als seiner Firma bedienen, so muß er der Firma einen Zusatz beifügen, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet.
- (3) Besteht an dem Orte oder in der Gemeinde, wo eine Zweigniederlassung errichtet wird, bereits eine gleiche eingetragene Firma, so muß der Firma für die Zweigniederlassung ein der Vorschrift des Absatzes 2 entsprechender Zusatz beigefügt werden.
- (4) Durch die Landesregierungen kann bestimmt werden, daß benachbarte Orte oder Gemeinden als ein Ort oder als eine Gemeinde im Sinne dieser Vorschriften anzusehen sind.

§ 161

2. Buch - Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft (§§ 105 - 236)
2. Abschnitt - Kommanditgesellschaft (§§ 161 - 177a)

- (1) Eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist, ist eine Kommanditgesellschaft, wenn bei einem oder bei einigen von den Gesellschaftern die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage beschränkt ist (Kommanditisten), während bei dem anderen Teile der Gesellschafter eine Beschränkung der Haftung nicht stattfindet (persönlich haftende Gesellschafter).
- (2) Soweit nicht in diesem Abschnitt ein anderes vorgeschrieben ist, finden auf die Kommanditgesellschaft die für die offene Handelsgesellschaft geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 164

2. Buch - Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft (§§ 105 - 236)
2. Abschnitt - Kommanditgesellschaft (§§ 161 - 177a)

Die Kommanditisten sind von der Führung der Geschäfte der Gesellschaft ausgeschlossen; sie können einer Handlung der persönlich haftenden Gesellschafter nicht widersprechen, es sei denn, daß die Handlung über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgeht. Die Vorschriften des § 116 Abs. 3 bleiben unberührt.

§ 165

2. Buch - Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft (§§ 105 - 236)
2. Abschnitt - Kommanditgesellschaft (§§ 161 - 177a)

Die §§ 112 und 113 finden auf die Kommanditisten keine Anwendung.

§ 167

2. Buch - Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft (§§ 105 - 236)
2. Abschnitt - Kommanditgesellschaft (§§ 161 - 177a)

- (1) Die Vorschriften des § 120 über die Berechnung des Gewinns oder Verlustes gelten auch für den Kommanditisten.
- (2) Jedoch wird der einem Kommanditisten zukommende Gewinn seinem Kapitalanteil nur so lange zugeschrieben, als dieser den Betrag der bedungenen Einlage nicht erreicht.
- (3) An dem Verluste nimmt der Kommanditist nur bis zum Betrage seines Kapitalanteils und seiner noch rückständigen Einlage teil.

§ 168

2. Buch - Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft (§§ 105 - 236)
2. Abschnitt - Kommanditgesellschaft (§§ 161 - 177a)

- (1) Die Anteile der Gesellschafter am Gewinne bestimmen sich, soweit der Gewinn den Betrag von vier vom Hundert der Kapitalanteile nicht übersteigt, nach den Vorschriften des § 121 Abs. 1 und 2.
- (2) In Ansehung des Gewinns, welcher diesen Betrag übersteigt, sowie in Ansehung des Verlustes gilt, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, ein den Umständen nach angemessenes Verhältnis der Anteile als bedungen.

§ 172

2. Buch - Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft (§§ 105 - 236)
2. Abschnitt - Kommanditgesellschaft (§§ 161 - 177a)

- (1) Im Verhältnisse zu den Gläubigern der Gesellschaft wird nach der Eintragung in das Handelsregister die Einlage eines Kommanditisten durch den in der Eintragung angegebenen Betrag bestimmt.
- (2) Auf eine nicht eingetragene Erhöhung der aus dem Handelsregister ersichtlichen Einlage können sich die Gläubiger nur berufen, wenn die Erhöhung in handelsüblicher Weise kundgemacht oder ihnen in anderer Weise von der Gesellschaft mitgeteilt worden ist.
- (3) Eine Vereinbarung der Gesellschafter, durch die einem Kommanditisten die Einlage erlassen oder gestundet wird, ist den Gläubigern gegenüber unwirksam.
- (4) Soweit die Einlage eines Kommanditisten zurückbezahlt wird, gilt sie den Gläubigern gegenüber als nicht geleistet. Das gleiche gilt, soweit ein Kommanditist Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert ist, oder soweit durch die Entnahme der Kapitalanteil unter den bezeichneten Betrag herabgemindert wird.
- (5) Was ein Kommanditist auf Grund einer in gutem Glauben errichteten Bilanz in gutem Glauben als Gewinn bezieht, ist er in keinem Falle zurückzuzahlen verpflichtet.

- (6) Gegenüber den Gläubigern einer Gesellschaft, bei der kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, gilt die Einlage eines Kommanditisten als nicht geleistet, soweit sie in Anteilen an den persönlich haftenden Gesellschaftern bewirkt ist. Dies gilt nicht, wenn zu den persönlich haftenden Gesellschaftern eine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.

§ 177

2. Buch - Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft (§§ 105 - 236)
2. Abschnitt - Kommanditgesellschaft (§§ 161 - 177a)

Beim Tod eines Kommanditisten wird die Gesellschaft mangels abweichender vertraglicher Bestimmung mit den Erben fortgesetzt.

§ 267

3. Buch - Handelsbücher (§§ 238 - 342a)
2. Abschnitt - Ergänzende Vorschriften für Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung) sowie bestimmte Personenhandelsgesellschaften (§§ 264 - 335b)
1. Unterabschnitt - Jahresabschluß der Kapitalgesellschaft und Lagebericht (§§ 264 - 289)
2. Titel - Bilanz (§§ 266 - 274a)

Umschreibung der Größenklassen

- (1) Kleine Kapitalgesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:
1. 6 72 0000 Deutsche Mark Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags (§ 268 Abs. 3).
 2. 13 440 000 Deutsche Mark Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlußstichtag.
 3. Im Jahresdurchschnitt fünfzig Arbeitnehmer.
- (2) Mittelgroße Kapitalgesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei in Absatz 1 bezeichneten Merkmale überschreiten und jeweils mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:
1. 26 890 000 Deutsche Mark Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags (§ 268 Abs. 3).
 2. 53 780 000 Deutsche Mark Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlußstichtag.
 3. Im Jahresdurchschnitt zweihundertfünfzig Arbeitnehmer.
- (3) Große Kapitalgesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei in Absatz 2 bezeichneten Merkmale überschreiten. Eine Kapitalgesellschaft gilt stets als große, wenn sie einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes durch von ihr ausgegebene Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nimmt oder die Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt beantragt worden ist.
- (4) Die Rechtsfolgen der Merkmale nach den Absätzen 1 bis 3 Satz 1 treten nur ein, wenn sie an den Abschlußstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren über- oder unterschritten werden. Im Falle der Umwandlung oder Neugründung treten die Rechtsfolgen schon ein, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1, 2 oder 3 am ersten Abschlußstichtag nach der Umwandlung oder Neugründung vorliegen.
- (5) Als durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer gilt der vierte Teil der Summe aus den Zahlen der jeweils am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember beschäftigten Arbeitnehmer einschließlich der im Ausland beschäftigten Arbeitnehmer, jedoch ohne die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.
- (6) Informations- und Auskunftsrechte der Arbeitnehmervertretungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

§ 326

3. Buch - Handelsbücher (§§ 238 - 342a)

- 2. Abschnitt - Ergänzende Vorschriften für Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung) sowie bestimmte Personenhandelsgesellschaften (§§ 264 - 335b)
- 4. Unterabschnitt - Offenlegung (Einreichung zu einem Register, Bekanntmachung im Bundesanzeiger), Veröffentlichung und Vervielfältigung. Prüfung durch das Registergericht (§§ 325 - 329)

Größenabhängige Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften bei der Offenlegung

Auf kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1) ist § 325 Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die gesetzlichen Vertreter nur die Bilanz und den Anhang einzureichen haben. Der Anhang braucht die die Gewinn- und Verlustrechnung betreffenden Angaben nicht zu enthalten.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 181

- 1. Buch - Allgemeiner Teil (§§ 1 - 240)
- 3. Abschnitt - Rechtsgeschäfte (§§ 104 - 185)
- 5. Titel - Vertretung. Vollmacht (§§ 164 - 181)

Ein Vertreter kann, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.